


<b>Autor:</b>	Michael E. Völkl, RA und FA für Erbrecht	<b>Quelle:</b>	
<b>Datum:</b>	04.04.2014	<b>Normen:</b>	§ 2332 BGB, § 195 BGB, § 199 BGB, § 2311 BGB, § 2313 BGB, § 2313 BGB, § 242 BGB, § 242 BGB, § 823 BGB, § 263 StGB, § 540 ZPO, § 826 BGB
		<b>Fundstelle:</b>	AnwZert ErbR 6/2014 Anm. 1
		<b>Herausgeber:</b>	Franz Linnartz, RA und FA für Erbrecht, Kanzlei für Erbrecht, Koblenz Dr. K. Jan Schiffer, RA und Zert. Testamentsvollstrecker (AGT), SP&P Schiffer & Partner, Bonn
		<b>Zitiervorschlag:</b>	Völkl, AnwZert ErbR 6/2014 Anm. 1

## Der Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs

### A. Einleitung

Der BGH hat mit Urteil vom 16.01.2013<sup>1</sup> für § 2332 BGB a.F. festgestellt, dass es für den Beginn der Verjährung nicht auf die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von Zusammensetzung und Wert des Nachlasses ankommt. Es ist fraglich, ob dieses Urteil auch auf die ab dem 01.01.2010 geltende gesetzliche Neuregelung der Verjährung gemäß den §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB anzuwenden ist. Des Weiteren wird im folgenden Beitrag beleuchtet, welche Auswirkungen dies auf die rechtliche Beratung des Erblassers, des Erben, des Pflichtteilsberechtigten und die Haftung des Rechtsberaters haben könnte.

### B. Die Rechtslage

#### I. Objektive Darstellung der Rechtslage

##### 1. Wortlaut des § 2332 Abs. 1 BGB a.F.

Vor dem genannten Urteil des BGH wurde im Schrifttum vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die Verjährungsfrist des Pflichtteilsanspruchs im Hinblick auf später neu aufgetauchte Gegenstände, die zum Nachlass gehören, erst mit dem Zeitpunkt zu laufen beginne, zu denen der Pflichtteilsberechtigte Kenntnis von der Zugehörigkeit jener Gegenstände zum Nachlass habe.<sup>2</sup>

§ 2332 Abs. 1 BGB a. F. lautete wörtlich:

*„Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der ihm beeinträchtigten Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von Eintritt des Erbfalls an.“*

##### 2. Urteil des BGH vom 16.01.2013<sup>3</sup>

Der BGH hat entschieden, dass es für den Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruchs nicht auf die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von Zusammensetzung und Wert des Nachlasses ankommt. Erfährt der Pflichtteilsberechtigte erst später von der Zugehörigkeit eines weiteren Gegenstandes zum Nachlass, beginnt die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen.

#### a) Gesetzeswortlaut und Stichtagsprinzip

Der BGH hat seine Entscheidung zum einen auf den klaren Wortlaut des § 2332 Abs. 1 BGB a.F. gestützt, zum anderen aber auch auf den Willen des Gesetzgebers unter Verweis auf die Materialien zum BGB. Zudem sei es Sinn und Zweck der Verjährung, innerhalb einer überschaubaren Frist Rechtsfrieden zu schaffen. Auf die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten könne es auch wegen dem geltenden Stichtagsprinzip des § 2311 Abs. 1 BGB nicht ankommen, wonach der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde zu legen sei.

#### **b) Keine analoge Anwendung von § 2313 BGB**

Eine direkte oder analoge Anwendbarkeit des § 2313 BGB verneint der BGH, da diese Vorschrift nur eine Ausnahme vom Stichtagsprinzip enthält und keine Vergleichbarkeit mit ungewissen oder unsicheren Rechten vorliege.

#### **c) Kein Verstoß gegen § 242 BGB**

Auch einen Verstoß gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB liege nicht vor. Der Verjährungsfrist sowie dem Stichtagsprinzip liege eine Risikoverteilung zugrunde, die nur unter ganz besonderen Umständen durch § 242 BGB ausgehöhlt werden dürfe. Abzustellen sei auch nicht auf eine Haftung des Erben nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und einem Restitutionsgrund nach § 540 Nr. 4 ZPO. Dies setze eine wissentlich erteilte Falschauskunft des Erben voraus.

### **3. Neue Rechtslage: Geltung der §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB**

§ 2332 Abs. 1 BGB a.F. ist durch das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechtes<sup>4</sup> durch die dreijährige Regelverjährung gemäß § 195 BGB ersetzt worden. Für den Verjährungsbeginn ist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB maßgeblich, dass der Pflichtteilsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Es stellt sich die Frage, inwiefern die dargestellte Rechtsprechung des BGH auch auf diese neue Rechtslage Anwendung findet.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Es ist nicht ungewöhnlich, dass einzelne Nachlassgegenstände, wie z.B. Grundstücke oder Nachlasswerte, die im Ausland belegen sind, nicht Gegenstand einer Pflichtteilsauskunft und einer Pflichtteilsberechnung gewesen sind, weil diese den Erben erst nach längerer Zeit nachträglich bekannt werden.

Der BGH hat für die alte Rechtslage in einer überraschend ausführlichen Entscheidung zu § 2332 BGB a.F. klargestellt, dass es nicht auf die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von Zusammensetzung und Wert des Nachlasses ankommt. In der Literatur hat sich unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine vorherrschende Meinung herausgebildet, wonach die Entscheidung des IV. Zivilsenates des BGH auch unter Anwendung des aktuellen Rechts Gültigkeit hat.<sup>5</sup>

Vereinzelt wird jedoch weiterhin auf die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten vom Bestand des Nachlasses abgestellt.<sup>6</sup> Diese Auffassung verdient keinen Beifall, denn dann hätte der Gesetzgeber bei der Gesetzesänderung tätig werden müssen. Tatsächlich ist der Wortlaut von § 2332 Abs. 1 BGB a.F. und § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB fast identisch.

## **C. Auswirkungen für die Praxis**

### **I. Erbrechtliche Gestaltung**

Für den Erblasser lässt sich aus der ausführlichen Entscheidung des BGH ein Gestaltungsspielraum zur Verringerung und Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen durchaus ableiten. Sofern eine erbrechtliche Gestaltung mit Auslandsbezug stattfinden sollte, ist das jeweils geltende Erbstatut und damit das anwendbare Erbrecht vorher zu klären. Ab 01.07.2015 kommt es nach der EuErbVO dann nur noch auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers in der Bundesrepublik Deutschland an. Ansonsten greift die Rechtsprechung des BGH nicht.

### **II. Auswirkungen auf den Erben**

Eine mögliche Gestaltung des Erblassers hat dann keine Auswirkungen auf den Erben, wenn zum einen die Verjährungsfrist abgelaufen ist und zum anderen der Erbe von der Gestaltung des Erblassers nicht „infiert“ wurde, so dass möglicherweise eine wissentliche Falschauskunft gegenüber dem Pflichtteilsbe-

rechtigten erteilt wurde. Dann könnten die §§ 826, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB und § 540 Nr. 1 ZPO zu einer Nachberechnung des Pflichtteilsanspruches führen.

### **III. Auswirkungen auf den Pflichtteilsberechtigten**

Der Pflichtteilsberechtigte ist bei dieser klaren Rechtsprechung darauf angewiesen, dass er innerhalb der Verjährungsfrist möglichst umfassend Auskunft vom Erben über den Nachlassbestand erhält. Durch die Rechtsprechung des BGH wird sich das Streitpotential erfahrungsgemäß erhöhen, denn der Erbe muss auf einer möglichst umfassenden Auskunft bestehen.

### **IV. Auswirkungen auf den Rechtsberater**

Der Rechtsberater des Pflichtteilsberechtigten unterliegt oft einem hohen Haftungsrisiko, denn der Beginn der Verjährung für den ordentlichen Pflichtteilsanspruch ergibt sich aus § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB mit den Anknüpfungspunkten „*Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt*“, während die Verjährung des Pflichtteilsergänzungsanspruches gegen den Beschenkten gemäß § 2332 Abs. 1 n.F. unabhängig von einer Kenntnis mit dem Zeitpunkt des Erbfalls zu laufen beginnt.

### **D. Literaturempfehlungen**

Lange, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH, Urteil vom 16.01.2013 (IV ZR 232/12 - DNotZ 2013, 453) - Zum Beginn der Verjährung des Pflichtteilsanspruches, DNotZ 2013, 458.

Joachim, Anmerkung zur Entscheidung des BGH vom 16.01.2013 (IV ZR 232/12 - NJW 2013, 1086) - Zum Verjährungsfristbeginn des Pflichtteilsanspruches bei nachträglicher Kenntniserlangung des Berechtigten von weiteren Nachlassgegenständen, ZEV 2013, 261.

Riedel in: Dammrau, Praxiskommentar Erbrecht, 2. Aufl. 2010, § 2303 BGB Rn. 40.

### **Fußnoten**

- 1) BGH, Urt. v. 16.01.2013 - IV ZR 232/12.
- 2) Joachim, Pflichtteilsrecht, 2. Aufl. 2010, Rn. 461.
- 3) BGH, Urt. v. 16.01.2013 - IV ZR 232/12.
- 4) Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechtes vom 24.09.2009, BGBl I 2009, 3142; Art. 229 § 23 EGBGB.
- 5) Lange, DNotZ 2013, 458.

6) Joachim, ZEV 2013, 261.